

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Penzing (Friedhofssatzung)

§ 1 Änderungen

- 1) § 1 (Geltungsbereich) erhält folgende neue Fassung:
„Die Gemeinde Penzing unterhält nach Maßgabe dieser Satzung zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung folgende Einrichtungen für das Bestattungswesen, die im Eigentum der Gemeinde Penzing stehen:
 - a) *den gemeindlichen Teil des Friedhofes bei der Pfarrkirche St.Martin in Penzing;*
 - b) *das Leichenhaus bei der Pfarrkirche St.Martin in Penzing;*
 - c) *den neuen Friedhof im Gemeindeteil Penzing;*
 - d) *das Leichenhaus mit Aussegnungshalle auf dem neuen Friedhof in Penzing;*
 - e) *den gemeindlichen Teil des Friedhofes bei der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt im Gemeindeteil Epfenhausen;*
 - f) *das Leichenhaus bei der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt im Gemeindeteil Epfenhausen;*
 - g) *den gemeindlichen neuen Friedhof im Gemeindeteil Oberbergen;*
 - h) *das Leichenhaus im neuen Friedhof im Gemeindeteil Oberbergen;*
 - i) *den gemeindlichen Friedhof im Gemeindeteil Ramsach;*
 - j) *das Leichenhaus auf dem gemeindlichen Friedhof im Gemeindeteil Ramsach;*
 - k) *das Leichenhaus bei der Pfarrkirche St.Benedikt im Gemeindeteil Untermühlhausen.“*

- 2) § 5 (Verhalten auf dem Friedhof) erhält in Absatz 2 folgende neue Fassung:
„Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) *die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren;*
 - b) *Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste, anzubieten;*
 - c) *an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;*
 - d) *Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Sterbebilder;*
 - e) *Aushub der Grabstätten abzulagern;*
 - f) *verrottbare und nicht verrottbare Abfälle auf dem Friedhof abzulagern;*
 - g) *den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;*
 - h) *Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;*

i) zu rauchen, zu betteln.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.“

- 3) In § 6 des Anhanges zu § 30 Abs. 2 (Grabpflegeordnung) werden die Worte „an die hierfür vorgesehenen Plätze zu schaffen bzw.“ ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2000 in Kraft.

Penzing, den 01. Dezember 1999

Gemeinde Penzing


gez.

(Ottmar Mayr)
1. Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk:

Die Übereinstimmung vorstehender Anschrift mit dem Original wird beglaubigt. Die Abschrift besteht aus zwei Seiten.

Penzing, den 05.01.2000


(Steinitz)



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 13.12.1999 im Rathaus Penzing zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.12.1999 angebracht und am 04.01.2000 wieder abgenommen.

Penzing, den 05.01.2000


(Steinitz)



Friedhofsatzung der Gemeinde Penzing

Epfenhausen, Oberbergen, Penzing, Ramsach, Untermühlhausen

(Stand 13.07.1995 incl. Änderungen vom 02.08.94 u. 06.12.94)

INHALTSÜBERSICHT

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Benutzungszwang
- II. Friedhofsordnung
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Gewerbetreibende
- III. § 7 Allgemeines
 - § 8 Säрге
 - § 9 Ausheben der Gräber
 - § 10 Ruhezeit
 - § 11 Umbettungen
- IV. Leichenhallen und Trauerfeiern
 - § 12 Benutzung der Leichenhalle
 - § 13 Trauerfeiern
- V. Grabstätten
 - § 14 Allgemeines
 - § 15 Einzelgrabstätten
 - § 16 Doppelgrabstätten
 - § 17 Familiengrabstätten
 - § 18 Kindergrabstätten
 - § 19 Urnengrabstätten
 - § 20 Ehrengabstätten
 - § 21 Rechte an Grabstätten (Nutzungsrechte)
 - § 22 Größe der Grabstätten (Pflegefläche)
- VI. Gestaltung der Grabstätten
 - § 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
 - § 24 Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- VII. Errichtung, Änderung, Beseitigung von Grabmälern
 - § 25 Genehmigung von Grabmälern
 - § 26 Fundamente und Befestigung
 - § 27 Beseitigung
 - § 28 Haftung für Grabmäler
 - § 29 Wiedererrichtung und Entfernung von Grabmälern
- VIII. Anlage und Pflege der Grabstätten
 - § 30 Allgemeines
 - § 31 Vernachlässigung
- IX. Schlußvorschriften
 - § 32 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
 - § 33 Übergangsregelungen
 - § 34 Haftung
 - § 35 Gebühren
 - § 36 Ordnungswidrigkeiten
 - § 37 Inkrafttreten

ANHANG

Grabpflegeordnung zur Friedhofsatzung

- § 1 Einhaltung der Grabgröße
- § 2 Grabhügel
- § 3 Bepflanzung
- § 4 Nicht erlaubter Grabschmuck
- § 5 Zusätzlicher Grabschmuck
- § 6 Sauberhalten der Gräber

SATZUNG

ÜBER DIE BENUTZUNG DER BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN DER GEMEINDE PENZING (FRIEDHOFSSTAZUNG)

Die Gemeinde Penzing erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

1) Die Gemeinde Penzing unterhält nach Maßgabe dieser Satzung zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung folgende Einrichtungen für das Bestattungswesen, die im Eigentum der Gemeinde Penzing stehen:

- a) den gemeindlichen Teil des Friedhofes bei der Pfarrkirche St. Martin in Penzing;
- b) das Leichenhaus bei der Pfarrkirche St. Martin in Penzing;
- c) den neuen Friedhof der Gemeinde Penzing;
- d) das Leichenhaus mit Aussegnungshalle auf dem neuen Friedhof in Penzing;
- e) den gemeindlichen Teil des Friedhofes bei der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt im Ortsteil Epfenhausen;
- f) das Leichenhaus bei der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt im Ortsteil Epfenhausen;
- g) das Leichenhaus im Ortsteil Oberbergen (zur Weide);
- h) den gemeindlichen Friedhof im Ortsteil Ramsach;
- i) das Leichenhaus auf dem gemeindlichen Friedhof im Ortsteil Ramsach;
- j) das Leichenhaus bei der Pfarrkirche St. Benedikt im Ortsteil Untermühlhausen.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Penzing.

Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Penzing waren oder ein Recht auf die Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Gemeinde zugelassen werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

§ 3

Benutzungszwang

1) Folgende Leistungen, die im Zusammenhang mit der Bestattung stehen und auf dem gemeindlichen Friedhof vorzunehmen sind, sind in Anspruch zu nehmen:

- a) die Benutzung des Leichenhauses,
- b) das Ausschachten und Schließen des Grabes sowie eigentliche Grablegung,
- c) die Benutzung des in der Grabreihe durchlaufenden Streifenfundamentes,
- d) bei Feuerbestattung auch die Beisetzung der Urne einschließlich Benutzung des Urnenfeldes.

2) Die Gemeinde Penzing kann im Einzelfall vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreien, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls oder höherrangiges Recht entgegenstehen.

II. FRIEDHOFSORDNUNG

§ 4

Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind während der Tageszeit für den Besuch geöffnet.
- 2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderen Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anforderungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- 2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren;
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste, anzubieten;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Sterbebilder;
- e) Aushub der Grabstätten abzulagern;

- f) verrottbare und nicht verrottbare Abfälle nicht getrennt in die hierfür bereitgehaltenen, gekennzeichneten Abfallbehälter zu geben;
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
- i) zu rauchen, zu betteln.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbtreibende

- 1) Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.
- 2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antragsteller in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- 3) Die Genehmigung wird widerruflich und in der Regel für ein Kalenderjahr erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden und auch als Einzelgenehmigung gegeben werden.
- 4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 5) Den Gewerbetreibenden ist, soweit erforderlich, die Benutzung der Friedhofwege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- 6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- 7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 verstoßen, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Allgemeines

- 1) Erd- und Feuerbestattungen sind umgehend nach Eintritt des Sterbefalles bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher

erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- 2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit dem Bestattungspflichtigen fest.

§ 8

Särge

- 1) Für die Beisetzung in Gräbern sind Holzsärge zu verwenden. Auf Antrag kann die Gemeinde Särge oder Einsatzsärge aus Metall zulassen, wenn eine Leiche darin zum Bestattungsort überführt werden muß.
- 2) Die Särge sollen mindestens 2 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,7 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Kindersärge sind davon ausgenommen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von der Gemeinde oder dem hierfür beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- 2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen seitlich voneinander durch mindestens 0,60 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

- 1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit für Aschen auf allen Friedhöfen beträgt 10 Jahre.
- 3) Während der Ruhezeit dürfen in einer Grabstätte weitere Leichen beigesetzt und Fehlgeburten, Totgeburten oder Körper- und Leichenteile aufgenommen werden, wenn die Grabstätte dazu bestimmt und geeignet ist.
- 4) Fehlgeburten und Totgeburten können nach dem Willen der Eltern würdig bestattet werden.

§ 11

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zu-

stimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde oder einem beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt.

6) Die Antragsteller haben Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 12

Benutzung der Leichenhalle

1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.

2) Jede Leiche einer in der Gemeinde Penzing verstorbenen Person muß nach der Leichenschau unter Vorlage der Bestätigung hierfür möglichst noch am Sterbetag, spätestens jedoch innerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Todes, aus dem Sterbehaus in das Leichenhaus, in der Regel in das des Bestattungsfriedhofs, gebracht werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen durch die Gemeinde bewilligt werden.

3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

4) Die Besichtigung der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen bedarf der vorherigen Zustimmung des Arztes.

§ 13

Trauerfeiern

1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

3) Die Aufbahrung eines Verstorbenen in der Aussegnungshalle des neuen Friedhofs in Penzing bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

V. GRABSTÄTTEN

§ 14

Allgemeines

1) Es werden folgende Arten an Grabstätten unterschieden:

a) Einzelgrabstätten (§ 15)

b) Doppelgrabstätten (§ 16)

c) Familiengrabstätten (§ 17)

d) Kindergrabstätten (§ 18)

e) Urnengrabstätten (§ 19)

f) Ehrengrabstätten (§ 20)

2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Zuteilung der Gräber erfolgt durch die Gemeinde unter möglichster Berücksichtigung der Anliegen der Hinterbliebenen.

3) Die Friedhofspläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 15

Einzelgrabstätten

Einzelgrabstätten sind Grabstätten, in denen eine Zweitbestattung vor Ablauf der Ruhezeit nicht zulässig ist.

§ 16

Doppelgrabstätten

1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten, in denen eine Zweitbestattung zulässig ist. Die Bestattung in Doppelgrabstätten erfolgt übereinander (Übereinanderbestattung).

2) Wünscht der Nutzungsberechtigte eine Nebeneinanderbestattung, muß er ein Familiengrab wählen.

3) Auf allen Friedhöfen ist eine Übereinanderbestattung nur dann zulässig, wenn die erste Beisetzung so tief erfolgt ist, daß zum oberen Sarg eine Erdschicht von 30 cm Stärke verbleibt (Tief- lage). § 9 Abs. 2 bleibt unberührt. Eine nachträgliche Tieferlegung innerhalb der Ruhezeit ist unzulässig, wenn diese Maßnahme lediglich eine weitere Bestattung ermöglichen soll.

§ 17

Familiengrabstätten

1) Familiengrabstätten sind Grabstätten, die für zwei oder mehrere Erdbestattungen ausgewiesen sind. Mehr als zwei Bestattungen sind nur dann möglich, wenn die Erstbestattung jeweils in Tief- lage erfolgt ist. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18

Kindergrabstätten

- 1) Kindergrabstätten sind Einzelgrabstätten. Sie sind für die Bestattung von Leichen von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr vorgesehen.
- 2) Eine Kinderleiche kann auch in einer Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstätte bestattet werden.

§ 19

Urnengrabstätten

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnengrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen.
- 2) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel-, Doppel- und Familiengrabstätten entsprechend.

§ 20

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Penzing.

§ 21

Rechte an Grabstätten (Nutzungsrechte)

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird durch die Gemeinde im Rahmen der verfügbaren Grabstätten vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur anlässlich der Beisetzung eines Verstorbenen für die Dauer der Ruhezeit erworben werden. Für die Vergabe des Nutzungsrechtes wird eine Nutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde (Graburkunde) ausgestellt.
- 3) Das Nutzungsrecht gilt grundsätzlich bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten.
- 4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich benachrichtigt; falls er nicht bekannt und nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte aufmerksam gemacht.
- 5) Während der Laufzeit eines Nutzungsrechts darf eine weitere Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verlängert wird.
- 6) Das Grabnutzungsrecht kann auf Antrag vor Ablauf der Ruhezeit gegen Zahlung einer erneuten Gebühr bis zu 10 Jahren verlängert werden, wenn es die Platzverhältnisse auf dem jeweiligen Friedhof zulassen.
- 7) Hat der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keinen Nachfolger im Nutzungsrecht vertraglich bestimmt, geht das Nutzungsrecht in

nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Auf Antrag kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
- 8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
 - 9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in dieser Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte im Rahmen der Grabpflegeordnung zu entscheiden.
 - 10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 22

Größe der Grabstätten (Pflegefläche)

Grabstätten haben folgende Maße:

	Länge	Breite
Einzelgrabstätten	1,20 m	0,80 m
Doppelgrabstätten für Übereinanderbe- stattungen	1,20 m	0,80 m
Familiengrabstätten	1,60 m	1,20 m
Kindergrabstätten	1,00 m	0,60 m
Urnengrabstätten	1,00 m	0,80 m
Ehrengabstätten	2,00 m	1,70 m

Der Grabstein ist Bestandteil der Pflegefläche und ist zu den vorgegebenen Maßen dazuzählen. Die Größe der Grabstätten (Pflegefläche) im gemeindlichen Teil des Friedhofs bei der Pfarrkirche St. Martin in Penzing und im gemeindlichen Teil des Friedhofs bei der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt in Epfenhausen sind den Umgebungsgräbern anzupassen.

VI. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 23

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- 1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Grabmäler und sonstige Anlagen müssen in ihrer Ausgestaltung Ausdruck eines pietätvollen Totengedenkens sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einwandfrei einfügen. Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten oder den Friedhofbesucher im Totengedenken stören.
- 3) Bei der Gestaltung von Grabmalen ist die Verwendung ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben verboten.
- 4) Zeichen und Grabinschriften, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, sind unzulässig.
- 5) Grabdenkmäler dürfen über die Grundfläche der Grabstätte nicht hinausragen und die Durchführung von weiteren Bestattungen nicht behindern.

§ 24

Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Gemeinde unterhält nach Maßgabe der Friedhofspläne Abteilungen, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten. Trifft der Erwerber eines Nutzungsrechts keine nähere Bestimmung, so erfolgt die Beisetzung in einer Abteilung mit Gestaltungsvorschriften.

2) Die Grabstätten dürfen nicht durch feste Materialien (z.B. Stein- oder Holzeinfassung) begrenzt werden. Der Grabhügel ist gemäß der Grabpflegeordnung (§ 2) zu gestalten.

3) Die Grabmäler müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den erhöhten Anforderungen entsprechen.

4) Für Grabmäler dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

5) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
- b) Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift zulässig, sofern sie nicht überwiegt,
- c) die Steingrabmäler müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben,
- d) Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben sind unzulässig.
- e) Fotos und Bildnisse werden zugelassen, dürfen aber proportional nicht überwiegen.

6) Die Mindeststärke der Steingrabmäler wird einheitlich auf 0,18 m festgesetzt.

7) Bei Grabmälern (Grabsteinen) müssen folgende Größen eingehalten werden:

	Breite	Höhe
Einzelgrabstätten	0,60-0,70 m	1,00-1,20 m
Doppelgrabstätten	0,60-0,70 m	1,00-1,20 m
Familiengrabstätten	0,70-0,85 m	1,20-1,40 m

8) Auf Urnengrabstätten dürfen Grabmale eine Fläche von 0,30 qm nicht überschreiten, eine Platte darf die Pflegefläche ausfüllen oder kleiner als die Pflegefläche sein.

9) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den obigen Vorschriften zulassen, wenn dies unter Berücksichtigung des Gesamtcharakters des Friedhofs und künstlerischer Anforderungen vertretbar ist.

VII. ERRICHTUNG, ÄNDERUNG, BESEITIGUNG VON GRABMÄLERN

§ 25

Genehmigung von Grabmälern

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Penzing. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzrecht nachzuweisen.

2) Den Anträgen sind 2fach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Umriß, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:20 sowie Text, Art, Größe und Farbe der Schrift, der Ornamente und Symbole. Die Zeichnungen sind vom Fertiger zu unterschreiben.
- b) Genaue Angaben über Werkstoff, seine Farbe und Bearbeitung.
- c) Angaben über die Art und Größe des Grabmalfundaments.
- d) Angaben über die Grabeinfassung.

Bei Änderung von Grabmälern muß aus der Zeichnung Art und Umfang der Änderung gegenüber dem bestehenden Zustand klar zu ersehen sein.

In besonderen Fällen sind auf Verlangen weitere Unterlagen vorzulegen.

3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

5) Das vorübergehende Abtragen eines Grabmals anlässlich einer Bestattung und das unveränderte Wiederaufrichten bedarf keiner gesonderten Genehmigung.

6) Ohne Genehmigung errichtete Grabmale, Grabeinfassungen und nicht genehmigte Grabinschriften können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde ganz oder teilweise entfernt werden, wenn der Nutzungsberechtigte der Aufforderung der Gemeinde zur Entfernung nicht nachgekommen ist.

§ 26

Fundamente und Befestigung

1) Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Grabmal und Fundamente müssen fest miteinander verdübelt und verzementiert sein. Auch für Grabmäler aus Holz und solche aus Metall ist ein Fundament erforderlich. Vorhandene Fundamente sind zu verwenden.

2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen stets in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich Mängel in der Standesicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zur Sicherung zu veranlassen.

§ 27

Beseitigung

1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 28

Haftung für Grabmäler

Der Nutzungsberechtigte haftet der Gemeinde und Dritten gegenüber für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften des VII. Abschnitts, insbesondere durch Umstürzen eines Grabmals oder von Grabmalteilen, entstehen.

§ 29

Wiedererrichtung und Entfernung von Grabmälern

1) Ist für eine Erdbestattung ein Grab zu öffnen und deshalb ein Grabstein zu entfernen, so hat hierfür der Bestattungskostenpflichtige einen Werktag vor Beginn der Grabarbeiten Sorge zu tragen. Andernfalls ist die Gemeinde berechtigt, auf seine Kosten einen Steinmetz zu beauftragen.

2) Grabmäler, die wegen der Öffnung des Grabes entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht an ihrem Platz stehen, müssen binnen vier Monaten ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden. Ist eine Wiederaufstellung nicht möglich, sind sie aus dem Friedhof zu entfernen.

3) Grabmäler, die nach Feststellung der Gemeinde umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdet sind, können von der Gemeinde Penzing auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn dieser die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht binnen angemessener Frist trifft. Ist die Anschrift unbekannt oder duldet die öffentliche Sicherheit keine Verzögerung, so kann die Gemeinde sofort tätig werden.

4) Der § 25 Abs. 6 und der § 27 bleiben unberührt.

VIII. ANLAGE UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 30

Allgemeines

- 1) Alle Grabstätten müssen nach den Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck.
- 2) Die Grabpflegeordnung ist Teil dieser Satzung (s. Anhang).
- 3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- 4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- 5) Geräte zur Grabpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an Gräbern oder in deren Nähe nicht aufbewahrt werden. Sie können von der Gemeinde entfernt werden.
- 6) Die Grabstätten sind spätestens vier Monate nach der Bestattung würdig herzurichten und zu bepflanzen.
- 7) Für die Pflege der Grabstätten können die auf dem Friedhof bereitgestellten Geräte sowie die Wasserentnahmestellen benutzt werden. Es ist auf sparsamen Wasserverbrauch und auf pfleglichen Umgang mit den Gerätschaften zu achten. Die Verwendung von chemischen Stoffen zur Vernichtung von Pflanzen aller Art ist untersagt.

8) Die Gemeinde kann verlangen, daß der Nutzungsberechtigte die Grabstätten nach Ablauf des Nutzungsrechts abräumt.

9) Das Herrichten, das Unterhalten und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten bzw. der Grabreihen obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 31

Vernachlässigung

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein zweimonatlicher Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- 2) Bei Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 32

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- 1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 33

Übergangsregelungen

Bei Grabstätten, für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht erworben worden ist, gelten die Gestaltungsvorschriften der bisherigen Satzung.

§ 34

Haftung

Die Gemeinde Penzing haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofgebührensatzung zu entrichten.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer als Nutzungsberechtigter

- a) den Verboten der §§ 5 Abs. 2, 30 Abs. 7 Satz 3 zuwiderhandelt,
- b) entgegen § 6 in den gemeindlichen Friedhöfen gewerbliche Arbeiten ohne die erforderliche Genehmigung ausführt,
- c) entgegen den Vorschriften des § 25 auf einer Grabstätte ein Grabmal ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder ändert,
- d) entgegen den Vorschriften der §§ 4 und 5 der Grabpflegeordnung zur Friedhofsatzung nicht erlaubten Grabschmuck verwendet.

§ 37

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften und Satzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

ANHANG (ZU 30 ABS. 2)

GRABPFLEGEORDNUNG

ZUR FRIEDHOFSATZUNG

§ 1

Einhaltung der Grabgröße

1) Beim gärtnerischen Anlegen von Gräbern ist das in der Friedhofsatzung festgelegte Grabmaß einzuhalten.

2) Es ist untersagt, bei Anlage der Grabhügel und Anbringung des gärtnerischen Schmuckes die Umgebung des Grabes zu verändern, angrenzende Pflanzen und Rasenkanten zu entfernen oder zusätzliche Pflanzungen vorzunehmen.

§ 2

Grabhügel

1) Die Grabhügel dürfen nicht gewölbt sein und nicht schräg liegen.

2) Die Höhe des Grabhügels darf 10 cm nicht überschreiten.

§ 3

Bepflanzung

1) Die Bepflanzung der Gräber ist flächig zu halten unter Bevorzugung der bodendeckenden, niedrigen und insbesondere der immergrünen ausdauernden Pflanzen, wobei die gegebenen Standort- und Bodenverhältnisse zu berücksichtigen sind.

2) Bei der Bepflanzung ist auf die Umgebung und den Charakter der Grababteilung Rücksicht zu nehmen. Ornamente, Figuren und Schriftnachbildungen sind nicht gestattet.

3) Bäume und Sträucher (Gehölz) dürfen nur gepflanzt werden, wenn ihre Höhe diejenige des Grabmals nicht überschreiten wird. Zur Einfassung von Gräbern sind Gehölze nicht gestattet. Die Gemeinde kann anordnen, daß vorhandene heckenartige Einfassungen beschnitten oder beseitigt werden.

4) Gehölze, die entgegen den Bestimmungen in Abs. 3 oder entgegen den Einzelanweisungen der Gemeinde Penzing gepflanzt sind und trotz Aufforderung von den Grabberechtigten oder Hinterbliebenen nicht entfernt werden, kann die Gemeinde ohne Entschädigung beseitigen.

5) Bruchsteine, Findlinge und Tuffsteine dürfen nicht verwendet, Steingärten nicht angelegt werden.

§ 4

Nicht erlaubter Grabschmuck

Es ist nicht erlaubt:

1. Schmuck aus nichtpflanzlichen Stoffen, die gegen die Eigenart und Würde des Friedhofes verstoßen, an Gräbern anzubringen;
2. Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck, insbesondere von Kränzen, auf den Gräbern anzubringen;
3. die Gräber mit Kies, Splitt oder anderen Steinmaterial zu bedecken;
4. unpassende Gefäße, z.B. Konservendosen, Einmachgläser, auf den Gräbern oder Grabmälern aufzustellen.

§ 5

Zusätzlicher Grabschmuck

Auf die Gräber dürfen Pflanzen und Schnittblumen in Töpfen, Schalen oder Vasen gestellt werden, wenn diese Gefäße in Material, Form und Größe in einem richtigen Verhältnis zur Grabstätte stehen.

§ 6

Sauberhalten der Gräber

Verwelkte Blumen und Kränze oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände sind von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Plätze zu schaffen bzw. zu Hause zu entsorgen.